

Aktuelle Probleme der Novel Food Verordnung am Beispiel *Stevia rebaudiana bertonii*

RAin Ina Gerstberger

Workshop GCRN e.V. am 09. März 2005

BRUXELLES FRANKFURT LONDON MADRID MILANO MÜNCHEN NEW DELHI NEW YORK PARIS SINGAPORE TOKYO

Was ist *Stevia rebaudiana bertonii* ?



- Urwaldgewächs aus Paraguay (Familie: Astern)
- Natürliches Süßungsmittel der Indios („Süßes Kraut“), aber auch Einsatz als Kontrazeptivum für Männer
- Getrocknete Blätter: 30 mal stärkere Süßkraft als Zucker
- Kalorienfrei, leicht lakritzartiger Geschmack
- Vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Lebensmitteln

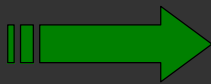
BRUXELLES FRANKFURT LONDON MADRID MILANO MÜNCHEN NEW DELHI NEW YORK PARIS SINGAPORE TOKYO

Stevia – frei verkehrsfähige Lebensmittelzutat ?

Lebensmittelrechtlicher Grundsatz:
„Erlaubt ist, was nicht (später) verboten wird“
Mißbrauchsprinzip (Art. 14 BasisVO (EG) Nr. 178/2002)

Ausnahmen

- Zusatzstoffe (§ 2 LMBG/LFGB)
- Neuartige Lebensmittel/-zutaten (Art. 1 (2) NFV)



Und Stevia ?



BRUXELLES FRANKFURT LONDON MADRID MILANO MÜNCHEN NEW DELHI NEW YORK PARIS SINGAPORE TOKYO

3

Ist Stevia neuartiges Lebensmittel ?

Art. 1 (2) lit. e) Verordnung (EG) Nr. 258/97 („NFV“):

„Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die

- bisher noch nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden („Verzehrsetzung“)

und

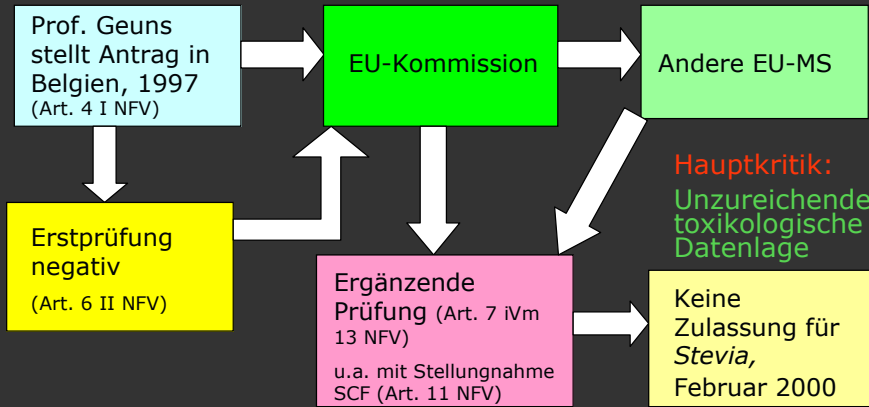
- aus Pflanzen bestehen (...), außer sie wurden mit herkömmlichen Vermehrungs- und Zuchtmethoden gewonnen und können erfahrungsgemäß als unbedenkliche Lebensmittel gelten.“

BRUXELLES FRANKFURT LONDON MADRID MILANO MÜNCHEN NEW DELHI NEW YORK PARIS SINGAPORE TOKYO

4

November 1997: *Stevia* gilt als neuartig

- Durchführung des Genehmigungsverfahrens (Art. 4, 6 NFV) für *Stevia*

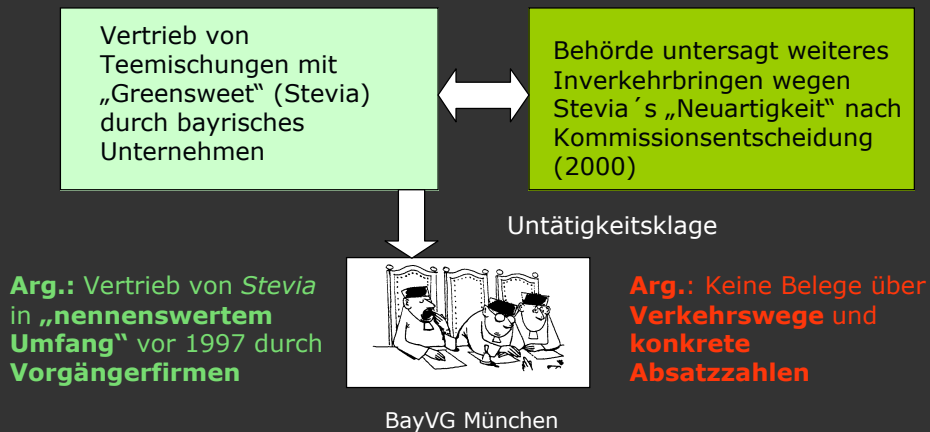


BRUXELLES FRANKFURT LONDON MADRID MILANO MÜNCHEN NEW DELHI NEW YORK PARIS SINGAPORE TOKYO

5

2003/2004: Ist *Stevia* doch nicht neuartig ?

- Der „Greensweet“-Fall des VG München



BRUXELLES FRANKFURT LONDON MADRID MILANO MÜNCHEN NEW DELHI NEW YORK PARIS SINGAPORE TOKYO

6

Die Entscheidungsgründe vom 13. Mai 2004

Warum „nicht-neuartig“ ?	Argumente VG München:
Räumlich	Vertrieb von Stevia-haltigen Teemischungen in D, F, Benelux
Menge und Zeit	<ul style="list-style-type: none"> •Ca. 1000 kg Stevia, •über 4 Jahre vertrieben, •nicht nur via Direktvertrieb, sondern auch über Groß- und Einzelhandel
Beweismittel	<ul style="list-style-type: none"> •Produktkataloge 1994-1996 •Zeugenaussage

BRUXELLES FRANKFURT LONDON MADRID MILANO MÜNCHEN NEW DELHI NEW YORK PARIS SINGAPORE TOKYO

7

Offene Fragen (1)

- Bindungswirkung von Kommissionsentscheidungen
 - Individuelle Wirkung oder allgemeine Wirkung ?
 - Fallgruppenbezogene Folgen (bei Pflanzen: „speziesbezogen“ statt „produktbezogen“ ?)
 - Konsequenzen für betroffene Unternehmen: Handeln oder Ignorieren ?
 - Hauptproblem: Präzedenzschaffung durch Antragsstellung ? („Prüfungspflicht“ contra „Prüfungsmöglichkeiten“ für Mitgliedsstaaten und Kommission)

BRUXELLES FRANKFURT LONDON MADRID MILANO MÜNCHEN NEW DELHI NEW YORK PARIS SINGAPORE TOKYO

8

Offene Fragen (2)

- Auslegung des Begriffs des „nennenswerten (Verzehrs-) umfanga“
 - Vorlagebeschluß des OVG Münster vom 07. Mai 2003 „Lactobact omni FOS“ (EuGH, Rs-C 211/03):

„Der Begriff könnte eine **mengenmäßige**, eventuell auch eine **zeitliche** und **räumliche Komponente** haben; dabei fragt sich auch, ob **alleine auf das konkrete Produkt** oder **auch auf vergleichbare Produkte anderer Hersteller** abzustellen ist.“

Offene Fragen (3)

- **Schlußanträge von Generalanwalt Geelhoed vom 03. Februar 2004, Rs. C-211/03:**
 - Zur Auslegung des Begriffs „in nennenswertem (Verzehrs-) Umfang“:

„Nun wird ein Produkt, das beim Inkrafttreten der Verordnung bereits in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten im Handel und damit dem Verbraucher zugänglich war, in nennenswertem Umfang für die menschliche Ernährung verwendet und ist damit nicht neuartig. Den **entscheidenden Anknüpfungspunkt** sehe ich daher darin, daß das Produkt **im Handel** ist. Der zusätzliche Vorteil ist, daß dies einen einfach und objektiv festzustellenden Anknüpfungspunkt bietet.“

Offene Fragen (4)

- Nachweise für die „Verzehrsetzung“

- Importpapiere ?
- Zeugenbeweise ?
- Produktkataloge ?
- Einkaufsbelege ?
- Verkaufsrechnungen ?
- Beschreibungen in Lebensmittellexika ?
- Menükarten (Restaurants) ?

Beweiserleichterungen bei Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Unterlagen oder im Falle von anderen „Beibringungsschwierigkeiten“ ?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

ina.gerstberger@ashurst.com

Weiterführender Literaturhinweis:

Gerstberger, „Aus "Neu" wird "Alt" – wie ein bayrisches Verwaltungsgericht die europäische Klassifizierung von *Stevia* revidiert“, Zeitschrift für Stoffrecht (StoffR), Heft 6, 2004, S. 279 ff.